

# **SMV-Satzung für das FEG**

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der bei Abfassung aktuell gültigen SMV-Verordnung.

## **I. Aufgabe der SMV**

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seinen Klassen- bzw. Kurssprecher bzw. dessen Stellvertreter und den bzw. die Schülersprecher. Um die Erreichbarkeit des bzw. der Schülersprecher und des bzw. der Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

### **1. Interessensvertretung der Schüler**

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

### **2. Selbstgewählte Aufgaben**

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV im sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen Bereich engagieren.

### **3. Übertragene Aufgaben**

Die SMV beteiligt sich an Organisationsaufgaben der Schule.

### **4. Kooperationen**

Die SMV bemüht sich um Kooperationen mit anderen Schulen und deren SMV'en sowie mit den Bezirksarbeitsgemeinschaften.

## **II. Organe der SMV**

Organe der SMV sind:

### **1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung**

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Für die

Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

## **2. Klassensprecher/Kurssprecher**

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Am Friedrich-Ebert-Gymnasium richtet sich die Anzahl der Kurssprecher in den Kursstufen nach der Anzahl der Geschichte- oder Religion- und Ethikkurse. In jedem Kurs werden ein Kurssprecher und ein Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

## **3. Schülerrat**

### **3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht**

Die Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

### **3.2 Sitzungen**

Die Termine der Schülerratssitzungen werden vom Schülersprecher oder vom Schülersprecherteam festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Eine Sitzung sollte ca. alle sechs Wochen oder aus gegebenem Anlass stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder des Schülerrates dies beim Schülersprecher bzw. Schülersprecherteam schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt ca. eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam leitet die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrates.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb von drei Tagen nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher bzw. Schülersprecherteam vorgelegt werden, das es anschließend über einen Aushang am SMV-Brett veröffentlicht. Das Protokoll muss in der jeweils nächsten Sitzung vom Schülerrat genehmigt werden. Das Protokoll wird auch zeitnah der Schulleitung vorgelegt.

### **3.3 Beschlussfähigkeit**

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

## **4. Schülersprecher**

Der Schülerrat wählt in einer Schülerratssitzung am Ende des Schuljahres den bzw. die Schülersprecher. Schülersprecher kann eine einzelne Person sein. Es können aber auch bis zu fünf Schüler gewählt werden, die nach der Wahl ein Schülersprecherteam bilden. Es ist zudem möglich, dass sich Schüler schon vor der Wahl zu Teams zusammenfinden und sich als Team zur Wahl stellen. Diese Schülersprecherteams können aus bis zu fünf

Schülern bestehen. Schülersprecherteams wählen einen Schülersprecher aus ihrem Team zum Sprecher des Teams. Dieser Schülersprecher koordiniert die Arbeit des Teams und vertritt das Team nach außen. Bewerber für das Amt des Schülersprechers bzw. potenzielle Schülersprecherteams stellen sich den Schülern der Schule in einer Schülervollversammlung und/oder in Besuchen in den Klassen vor. Jeder Schüler und jede Schülerin kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam des vergangenen Jahres berät und unterstützt den bzw. die neu gewählten Schülersprecher. Der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam des vergangenen Jahres hat das Recht, an den Sitzungen des SMV-Vorstandes teilzunehmen. Schülersprecher sind nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam hat den Vorsitz des Schülerrates inne. Er bzw. es vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam beruft die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er bzw. es ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam soll an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

## **5. Kassenwart**

Der Kassenwart wird in der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres gewählt. Der Kassenwart sollte Mitglied des Schülersprecherteams sein oder eng mit dem Schülersprecher bzw. dem Schülersprecherteam zusammenarbeiten. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht des Verbindungslehrers die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss am Ende des Schuljahres in einer Schülerratssitzung im Juli oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offen legen.

## **6. Schriftführer**

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter, der den Schriftführer bei seiner Arbeit unterstützt. Der Schriftführer sollte Teil des Schülersprecherteams sein, wenn es ein solches gibt. Ist der Schriftführer nicht Teil des Schülersprecherteams, steht er in einem engen Kontakt zum Schülersprecherteam. Der Schriftführer fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse und Protokolle von allen SMV-Veranstaltungen. Diese Protokolle leitet er an die Mitglieder des Schülersprecherteams, an den bzw. die Verbindungslehrer und an die Schulleitung weiter.

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen ein:

## **7. Ausschüsse**

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zu den Aufgabenbereichen Evaluation, Projekte, Feste, Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen gebildet werden. Zu Beginn des Schuljahres findet ein SMV-Seminar statt, auf dem die Ausschüsse gebildet werden und erste Planungen vorgenommen werden. Die Ausschüsse werden von

dem bzw. den Schülersprechern und dem bzw. den Verbindungslehrern in ihrer Arbeit begleitet. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden. Mitglieder der Ausschüsse werden als SMV-Helfer bezeichnet.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Er koordiniert die Arbeit des Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit des Ausschusses verantwortlich. Der Sprecher achtet auf die Mitarbeit der SMV-Helfer in seiner Gruppe. Am Ende des Jahres erstellt der Ausschuss-Sprecher eine Liste mit den Namen der aktiven SMV-Helfer.

Aktive SMV-Helfer aus der Unter- und Mittelstufe erhalten im Zeugnis einen Vermerk über ihre Mitarbeit in der SMV. SMV-Helfer aus der Kursstufe erhalten neben einem Vermerk im Zeugnis, wenn sie wünschen, eine Bescheinigung über ihre Mitarbeit in der SMV. Mitglieder des Schülerrats erhalten nicht automatisch eine Bescheinigung über die Mitarbeit in der SMV.

## **8. Vorstand**

Der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam, der Schriftführer und der bzw. die Verbindungslehrer bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig – mindestens viermal im Schuljahr – zusammenzutreten. Die Sitzungstermine werden vom Schülersprecher bzw. dem Schülersprecherteam oder dem bzw. den Verbindungslehrern vorgeschlagen. Einer der Schülersprecher leitet die Sitzungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt. Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens zweimal im Schuljahr – mit der Schulleitung. Die Termine werden rechtzeitig vereinbart.

## **9. Schulparlament**

Die SMV hat in Absprache mit der Schulleitung die Möglichkeit, in einem Schulparlament Fragen und Veranstaltungen, die alle Schülerinnen und Schüler betreffen, zu besprechen. Die Abstimmungen im Schulparlament sind rechtskräftig, wenn der Schülerrat dem zustimmt.

# **III. Wahlen**

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt werden.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers bzw. des Schülersprecherteams, die Einladung zur Wahl des bzw. der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch das amtierende Schülersprecherteam, ansonsten durch einen Verbindungslehrer.

## **1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter**

Die Wahl des Schülersprechers, der Schülersprecher bzw. eines Schülersprecherteams für das kommende Schuljahr hat in den letzten vier bis zwei Wochen des Schuljahres stattzufinden. Der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam wird aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule durch den Schülerrat gewählt.

Gewählt ist, welche Schüler bzw. welches Team die meisten gültigen Stimmen erhält. Die Wahl ist geheim.

## **2.1 Wahl der Schülervertreter in die Schulkonferenz**

Der Schülersprecher bzw. der Sprecher des Schülersprecherteams ist kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 9 drei weitere Delegierte sowie vier Stellvertreter in einem Wahlgang. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen entscheidet, wer Delegierter bzw. wer Stellvertreter wird. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt werden.

## **2.2 Einberufung der Schulkonferenz**

Die Gruppe der Schülervertreter kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann geschehen auf Initiative der Schülergruppe selbst und durch einen Antrag des Schülerrates an die Schülergruppe.

## **3. Wahl der Verbindungslehrer**

Der Schülerrat wählt am Ende eines Schuljahres einen oder zwei Verbindungslehrer. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher bzw. das Schülersprecherteam stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter sowie Schulabteilungsleiter. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden. Vor der Wahl des bzw. der Verbindungslehrer im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der vom Schülersprecher aufgestellten Kandidatenliste. Die Klassensprecher nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor, außerdem kann eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt werden.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme bzw. bei mehreren Kandidaten zwei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt ist der Kandidat bzw. sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben des bzw. der Verbindungslehrer gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Schülersprecherwahlen, falls keine geschäftsführenden Schülersprecher vorhanden sind.

## **VI. Finanzierung und Kassenprüfung**

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen, oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von dem bzw. einem der beiden Verbindungslehrer über ein Konto bei der Sparkasse Sandhausen verwaltet. Daneben kann eine Barkasse bestehen, die vom Kassenwart verwaltet wird.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und Ausschuss-Sprecher in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Allerdings müssen alle Ausgaben vorher von den Verbindungslehrern genehmigt werden. Ausgaben über EUR 250,00 müssen zusätzlich vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird durch den Kassenwart durchgeführt, die Belege sind zwei Jahre lang aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse zum 1. Juli durch den Vorsitzenden des Elternbeirates kontrolliert. Das Ergebnis der Kassenprüfung wird dem Schülerrat in dessen nächster Sitzung und der Schulleitung mitgeteilt.

Finanzielle Mittel kann die SMV durch Verkäufe bei Veranstaltungen erwerben.

Zur Deckung ihrer Aufwendungen erhält die SMV von allen Schülerinnen und Schülern einen Jahresbeitrag von EUR 1,00. Diesen Beitrag wird jeweils zum Schuljahresbeginn von den Klassen- bzw. Kurssprecher eingesammelt und an den Kassenwart weitergeleitet.

## **VI. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 29.09.16 von den Mitgliedern des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 29.09.16 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden.

Die SMV-Satzung ist zu veröffentlichen und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich zu machen.

Sandhausen, den 29.09.16

(gez. Schülersprecherteam 2016/17)